LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Wasser und Naturschutz

DB InfraGO
V.II-SO-E-R
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Unser Zeichen:	56-690.120.1/295/26
Unsere Nachricht vom:	
Dokument ID:	Dok-0184086
Bearbeiter:	Frau Heidrich
Telefon:	03693 4858342
Telefax:	03693 4858398
E-Mail:	k.heidrich@lra-sm.de
Datum:	29.07.2026

Wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG und ThürWG
Bahnbrücke Str. 6311, km 71,477 Belrieth

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie

1. die wasserrechtliche Erlaubnis NE/16066005/1/26 zur dauerhaften Einleitung von Niederschlagswasser der o. g. Brücke in das Bethäuser Wasser,
2. die wasserrechtliche Erlaubnis W/16066005/5/26 zur bauzeitlichen Umleitung des Bethäuser Wassers,
3. die wasserrechtliche Genehmigung W/16066005/4/26 zum Bau der Bahnbrücke über/in/an/unter dem Bethäuser Wasser,

jeweils mit Empfangsbekenntnis und Gebührenbescheid.
Die Übermittlung der Empfangsbekenntnisse per E-Mail (fd.wasser@lra-sm.de) ist ausreichend.

Für die Wasserhaltung und -ableitung aus den Baugruben in, sowie zur Errichtung der bauzeitlichen Kabelbrücke über das Gewässer wurden noch keine Anträge nach den Wasserrechten gestellt.
Wir bitten die Anträge noch nachzureichen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Heidrich
Sachbearbeiterin

2. Ausfertigung

LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN
natürlich sportlich

• Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Wasser und Naturschutz

DB InfraGO
V.II-SO-E-R (2)
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Ihr Zeichen:	V.II-SO-E-R (2) SSC
Ihre Nachricht vom:	29.04.2026
Unser Zeichen:	56-690.120.1/W/16066005/4/26
Unsere Nachricht vom:	
Dokument ID:	Dok-0183869
Bearbeiter:	Frau Heidrich
Telefon:	03693 4858342
Telefax:	03693 4858398
E-Mail:	k.heidrich@lra-sm.de
Datum:	22.07.2026

Vollzug des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 28 ThürWG Ersatzneubau der Bahnbrücke über das Bethäuser Wasser in Belrieth

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Erneuerung Eisenbahnüberführung km 71,477 Strecke 6311
Der DB InfraGo wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 28 ThürWG für den Ersatzneubau der Brücke über das Bethäuser Wasser in Belrieth, unter den genannten Bedingungen und Auflagen (Pkt. 5. und 6.), erteilt.

2. Kostenentscheidung
Die Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Auslagen sind nicht angefallen.

3. Auflagenvorbehalt
Die Entscheidung kann eingeschränkt, zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, wenn neue Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes oder Ergebnissen der wiederkehrenden Prüfungen dies erfordern oder andere Besorgnisse nicht ausgeschlossen werden können.
Bei Veränderungen der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig. Regelungen, die sich aus bau-, brandschutz-, gewerbe- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

4. Widerrufsvorbehalt
Der Bescheid steht unter Widerrufsvorbehalt und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

5. Bedingungen

5.1. Die lichte Weite der Brücke muss mindestens 2,40 m betragen.

5.2. Die lichte Höhe über der Gewässersohle muss mindestens 1,10 m betragen.

5.3. Die Brücke ist nach dem vorgelegten Projekt zu errichten.

6. Auflagen

6.1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Treibstoff) sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, das heißt, jede Verunreinigung des Gewässers ist zu vermeiden. Die Beschäftigten an dieser Baumaßnahme sind vor Baubeginn aktenkundig zu belehren.

6.2. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

6.3. Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, von denen eine Gefährdung des Gewässers nicht zu befürchten ist.

6.4. Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

6.5. Der Vorhabensträger hat seiner Unterhaltungspflicht nach § 36 WHG nachzukommen.

6.6. Das betroffene Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

6.7. Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionstüchtigkeit der errichteten Anlagen verantwortlich. Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Bauwerke im Uferbereich des betreffenden Gewässerabschnitts entstehen.

6.8. Beginn und Ende der Arbeiten sind der unteren Wasserbehörde mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

7. Begründung

Mit Schreiben vom 29. 04. 2026 beantragte die DB Infra Go die Genehmigung für den Ersatzneu der Eisenbahnbrücke über das Bethäuser Wasser in Belrieth.
Das Bethäuser Wasser ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra, im Bereich des Brückenbauwerks der Bahnbrücke der Deutschen Bahn.
Es ist ein Ersatzbau der vorhandenen Brücke mit gleicher Profilgröße vorgesehen.
Eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse ist nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes ist weder in chemischer Hinsicht noch in struktureller Hinsicht zu erwarten, da nur ein Ersatz der vorhandenen Brücke erfolgt.
Die bauzeitliche Wasserhaltung stellt auf Grund des temporären Charakters keine Verschlechterung des Gesamtzustandes dar.
Weitergehende Auflagen aus wasserrechtlicher Sicht sind bei Einhaltung der vorgelegten Planung nicht erforderlich.

Durch die untere Naturschutzbehörde wurde eine gesonderte naturschutzrechtliche Entscheidung erteilt.

Angaben zum Standort

Landkreis:	Schmalkalden - Meiningen
Gemeinde/Stadt:	Belrieth
Flussgebiet/Gewässer:	Werra / Bethäuser Wasser
TK 25:	5326
ETRS89 Z 32	Ost: 606370 Nord: 5898946
Schutzgebiete:	kein wasserwirtschaftliches Schutzgebiet

Unterlagen

- Antrag der DB InfraGO V.II-SO-E-R (2) vom 29.04.2026 (WER-ENG-2026-000469 Seiten 1-298) Erläuterungsbericht 31.03.2026 (S. 1-21); Protokoll Ortstermin vom 29.04.2024 UEB, UNB, IB Reiser +Schlicht), Fotodokumentation S. 1-4 ohne Datum; Längsschnitt Gewässeranpassung M 1:100 vom 31.03.2026; Antrag auf Wasserhaltung WER-BAU-2026-000469 vom 05.05.2026
- fachtechnische Stellungnahme des Fachdienst Wasser, Herr Kühn im LRA SM-MGN vom 27.05.2026
- Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt SM-MGN vom 08.05.2026

Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung baulicher Anlagen an, in und unter Gewässern und im Uferbereich bedürfen gemäß § 28 ThürWG der Genehmigung.

Bei Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren oder separaten Anträgen meist primär beim EBA (§ 4 Abs. 6 AEG).
Im vorliegenden Fall wurde durch das EBA kein Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
Die wasserrechtliche Genehmigung wurde bei der unteren Wasserbehörde beantragt.
Die Zuständigkeit wurde an die untere Wasserbehörde abgegeben.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß §3 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständig.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Auswirkungen auf den geregelten Wasser- und Hochwasserabfluss durch das vorgesehene Vorhaben während der Bauzeit und der Fertigstellung auszuschließen.
Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 ThürVwVfG keiner gesonderten Begründung. Der Auflagenvorbehalt begründet sich nach § 36 ThürVwVfG.
Die wasserrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Erteilung keine Versagensgründe vorlagen.
Die Entscheidung ergeht im billigen Ermessen. Sie ist verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und angemessen. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landratsamt Schmalkalden–Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zu erheben.

Hinweis: Es ist sinnvoll, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Im Auftrag
Heidrich
Sachbearbeiterin

Verteiler: 1. Ausfertigung: untere Wasserbehörde
2. Ausfertigung: Adressat

Anlage: Empfangsbekenntnis
Gebührenbescheid

DB InfraGO
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Landratsamt Schmalkalden – Meiningen
Fachdienst Wasser
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Empfangsbekenntnis

Der Erhalt des Bescheides /56-690.120.1/W/16066005/4/26 vom 22.07.2026 der unteren Wasserbehörde, für den

Ersatzneubau Eisenbahnbrücke über das Bethäuser Wasser km 71,477 Strecke 6311, Belrieth

wird hiermit bestätigt.

..... - Stempel -
Ort, Datum

Behörde:	Datum:	Blatt-Nr.
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen FD Wasser und Naturschutz Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	29.07.2026	1
	Auskunft erteilt: Frau Heidrich	Kassenzeichen: **23.14042.9**
	Tel-Nr: 03693 4858342	Aktenzeichen: 56-690.120.1/W/16066005/4/26
	Fax: 03693 4858398	Dokument ID: Dok-0184104

DB InfraGO
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Kosten-/Gebührenbescheid

Fällig am: 26.08.2026

Zahlungsgrund	Betrag Euro
Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).	
ThürVwKostOMUEN Teil A, Abschnitt 7, gem. Pkt. 2.6.1.2	1000,00
Bescheid – Ersatzneubau Bahnbrücke, Belrieth	
Euro-Betrag in Buchstaben: eintausend	
Summe:	**1000,00**

Wir bitten Sie, den Betrag bis zur angegebenen Fälligkeit auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen und dabei unbedingt das oben genannte Kassenzeichen anzugeben.

RHÖN-RENNSTEIG-SPARKASSE
BLZ: 840 500 00 Kontonummer: 1305 004 635
IBAN: DE12 8405 0000 1305 0046 35 BIC: HELADEF1RRS
Verwendungszweck: oben genanntes Kassenzeichen

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen.
Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt wird; Insbesondere wird die Erhebung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Heidrich
Sachbearbeiter